

Ersatzpflicht der DB Netz AG im Fall Rheintalbahnunterbrechung?

Ansprüche hängen davon ab, ob Baufirmen oder DB Netz schuld an der Gleissenkung sind, meint Rechtsanwalt Dr. Frank Wilting

Recht Haftet die DB Netz AG gegenüber den von der Streckensperrung bei Rastatt betroffenen Eisenbahn-Verkehrsunternehmen (EVU)? In den bekannt gewordenen juristischen Beiträgen wird im Grundsatz von einer Haftung der DB Netz ausgegangen. Wer allerdings glaubt, dass seine Schäden zügig ersetzt werden, dürfte eine Enttäuschung erleben.

Trassennutzungsverträge sind in die Kategorie der Mietverträge einzuordnen. Demnach ist der „Vermieter DB Netz“ bei verschuldeten Mängeln der „Mietsache Trasse“ dem „Mieter EVU“ zum Schadensersatz verpflichtet.

Erste Voraussetzung eines Ersatzanspruchs des EVU ist allerdings ein bestehender Mietvertrag, und das im Zeitraum der Streckensperrung. Chancen auf Liquidation ihres Schadens dürften daher nur solche EVU haben, die im fraglichen Zeitraum über bereits zugesagte Trassen, insbesondere Regeltrassen, verfügten. Andere EVU dürften leer ausgehen. Eine andere Rechtsfrage geht dahin, ob EVU Ersatzansprüche haben, wenn sie regelmäßig Sondertrassen bestellen und DB Netz mit diesen Bestellungen auch während der Sperrzeit rechnen musste. Im individuellen Streitfall wäre es Sache eines Gerichts



Frank Wilting

zu entscheiden, ob bereits vertragsähnliche Pflichten der DB Netz vorlagen, die durch die Sperrung verletzt wurden.

Zum Zweiten erfordert ein Ersatzanspruch eine schuldhaftige Pflichtverletzung aufseiten der DB Netz. Hier setzt die Frage nach der wahren Ursache für das Absenken der

Gleise an.

Erfahrungsgemäß wird gerade in derart komplexen Fällen über Ursachen und Verantwortungen gestritten. Umfangreiche und langwierige „Gutachterprozesse“ sind dabei keine Seltenheit. Eine dann wie auch immer festgestellte Pflichtverletzung von Ingenieuren und/oder Bauunternehmern wäre jedenfalls der DB Netz zuzurechnen, da die erwähnten Unternehmen als Erfüllungshelfen anzusehen sind. Wenn also eine Pflichtverletzung festzustellen sein sollte, würde kraft Gesetzes (§ 280 BGB) ein Verschulden (Fahrlässigkeit) vermutet. Hier wäre also zu fragen, ob sich DB Netz bzw. deren Subunternehmer entlasten können, etwa weil die eingetretene Absenkung völlig untypisch und daher weder vorhersehbar noch vermeidbar war.

Von betroffenen EVU, Verbänden und Vertretern aus der Politik wird zudem der Vorwurf laut, dass ein weiteres

Versäumnis in den nicht oder nicht ausreichend vorhandenen elektrifizierten Ausweichtrassen zu suchen sei. Schadensersatzansprüche wird man allerdings hierauf nicht stützen können. Rechtlich interessant könnte gegebenenfalls noch die Frage werden, nach welchen „diskriminierungsfreien“ Kriterien die nicht in ausreichender Zahl vorhandenen Ausweichtrassen vergeben werden.

Im Ergebnis werden Betroffene zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen anlässlich der Streckensperrung voraussichtlich einen längeren Atem benötigen. Die Option sollten sich betroffene EVU offen halten. Ersatzfähig – unter den oben genannten Voraussetzungen – sind alle nachgewiesenen Vermögensschäden, wie etwa durch Umleitungen und längere Fahrtzeiten bedingte Mehrkosten, entgangene Gewinne usw., jeweils unter Abzug der ersparten Aufwendungen.

Nachweise sichern, Frist wahren

Als Betroffener sollte man die entsprechenden Nachweise schon jetzt sichern, denn Wochen und Monate später wird dies zunehmend schwieriger. Auch an ihre Verpflichtung zur Schadensminderung müssen die Betroffenen denken, also alle zumutbaren Maßnahmen einleiten, um den eigenen Schaden zu minimieren. Aber dies gebietet schon die kaufmännische Vernunft. Ersatzansprüche verjähren übrigens Ende 2020, wenn bis dahin keine Klage erhoben, Mahnbescheid beantragt oder Verjährungsverzicht erklärt wurde.

RB 25.9.17 (ici)

ra-wilting@t-online.de

Impressum



Der wöchentliche Branchenreport von Eurailpress und DVZ

Verlag: DVW Media Group GmbH
Postfach 10 16 09, D-20010 Hamburg
Heidenkampsweg 73-79, D-20097 Hamburg
Tel. +49 40 23714-01

Geschäftsführer: Martin Weber

Verlagsleitung: Manuel Bosch
+49 40 23714-155 | manuel.bosch@dvwmedia.com

Redaktion

Chefredaktion: Timon Heinrici (ici)
+49 30 40048417 | timon.heinrici@dvwmedia.com

Redakteure:
Werner Balsen (Büro Benelux, wal), werner.balsen@dvwmedia.com
Christoph Müller (cm), christoph.mueller@dvwmedia.com
Karl Arne Richter (ri), karlarne.richter@dvwmedia.com

Anzeigen

Gesamtanzeigenleitung DVV: Tilman Kummer
Anzeigenleitung EURAILPRESS: Silke Härtel (verantw.)
+49 40 23714-227 | silke.haertel@dvwmedia.com

Anzeigentechnik: Cornelia Bär
+49 40 23714-120 | Cornelia.Baer@dvwmedia.com

Gültig ist die Anzeigenpreisliste Nr. 9 vom 1. Januar 2017.

Vertrieb

Leiter Marketing & Vertrieb: Markus Kukuk
+49 40 23714-291 | markus.kukuk@dvwmedia.com

Unternehmenslizenzen Digital/Print:
lizenzen@dvwmedia.com

Leser- und Abonnentenservice:
Tel. +49 40 23714-260 | Fax +49 40 23714-243
kundenservice@dvwmedia.com
Erscheinungsweise: Wöchentlich

Bezugsbedingungen

Die Bestellung des Abonnements gilt zunächst für die Dauer des vereinbarten Zeitraumes (Vertragsdauer). Eine Kündigung des Abonnementvertrages ist zum Ende des Berechnungszeitraumes schriftlich möglich. Erfolgt die Kündigung nicht rechtzeitig, verlängert sich der Vertrag und kann dann zum Ende des neuen Berechnungszeitraumes schriftlich gekündigt werden. Bei Nichtlieferung

ohne Verschulden des Verlages, bei Arbeitskampf oder in Fällen höherer Gewalt besteht kein Entschädigungsanspruch. Zustellmängel sind dem Verlag unverzüglich zu melden. Es ist ausdrücklich untersagt, die Inhalte digital zu vervielfältigen oder an Dritte (auch Mitarbeiter, sofern ohne personenbezogene Nutzerlizenzierung) weiterzugeben.

Bezugsgebühren

Abonnement: Inland Print-Paket jährlich: EUR 792,- inkl. Porto zzgl. MwSt. | Inland E-Mail-Paket: EUR 567,- zzgl. MwSt.; Abonnement-Ausland Print-Paket jährlich: EUR 827,- inkl. Porto | Ausland E-Mail-Paket: EUR 567,-

Das Print-Paket enthält die jeweiligen Ausgaben als Print und als digitales E-Paper (E-Mail-Paket nur als E-Paper) sowie den täglichen Nachrichtenservice per Email.

Layout: Simone Henneken

Druck: Albersdruck GmbH & Co. KG, Düsseldorf

Copyright: Vervielfältigungen durch Druck und Schrift sowie auf elektronischem Wege, auch auszugsweise, sind verboten und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Verlages. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Abbildungen übernimmt der Verlag keine Haftung.

